
Stellungnahme des DGB zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Montanmitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes

Nach eingehender Beratung hat der DGB-Bundesvorstand in einer Klausurtagung eine Stellungnahme des DGB zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Montanmitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes beschlossen. Diese Erklärung wurde am Freitag allen Abgeordneten des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

Die Gewerkschaften kämpfen um die Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Damit wollen sie eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einleiten, die die Arbeitnehmer an den wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen gleichberechtigt beteiligt.

Ziel bleibt, die Mitbestimmung nach dem Vorbild der Montanindustrie auf alle großen Unternehmen und Konzerne in der deutschen Wirtschaft auszudehnen. Der DGB erinnert daran, daß er das Mitbestimmungsgesetz von 1976, das den Forderungen der Gewerkschaften bei weitem nicht entspricht, nur akzeptieren konnte und loyal praktiziert hat, weil es den Bestand der Montanmitbestimmung nicht angetastet hat. Der DGB wird auch weiterhin alle Versuche bekämpfen, die Montanmitbestimmung, die seit 30 Jahren mit großem Erfolg praktiziert wurde, zu beseitigen.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Montanmitbestimmungsgesetzes und des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes vom 30. Januar 1981 wird vom DGB abgelehnt, weil er der Forderung der Gewerkschaften, die Montanmitbestimmung umfassend und dauerhaft zu sichern, nicht gerecht wird.

1. Wenn in einem Unternehmen Voraussetzungen für die Anwendung der Montanmitbestimmung entfallen, so soll nach der Regierungserklärung der Bundesregierung

vom 24. November 1980 die bis dahin geltende Mitbestimmungsregelung lediglich für die Dauer von 6 Jahren weitergelten. Diese Regelung wird damit begründet, daß das Zusammenwirken von Unternehmensleitungen und Arbeitnehmern und damit der soziale Frieden gefährdet werden können, wenn ein Unternehmen durch unternehmerische Entscheidungen „rasch und übergangslos“ aus der Montanmitbestimmung ausscheidet. Damit wird die Erklärung des Bundeskanzlers, „Raum für weiteres Nachdenken“ zu schaffen, praktisch übergangen.

2. Der DGB stellt demgegenüber fest, daß diese Gefahr durch

- die ständigen Angriffe der Unternehmer und ihrer Verbände gegen jede Form wirksamer Mitbestimmung im allgemeinen und die Unternehmensmitbestimmung nach dem Modell der Montanindustrie im besonderen,
- die Versuche, den Geltungsbereich der Montanmitbestimmungsgesetzgebung einzuschränken und sinnwidrig nicht auf alle Unternehmen des Bergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie anzuwenden,
- die Aushöhlung der Montanmitbestimmung durch Konzentrationsvorgänge und strukturellen Wandel heraufbeschworen wird. Dieser Gefahr kann nicht durch ein Gesetz, das eine „Übergangsfrist“ für das Auslaufen der Montanmitbestimmung einführt, sondern nur durch ein Gesetz wirksam begegnet werden, das die Montanmitbestimmung umfassend und dauerhaft sichert.

3. Eine zeitlich befristete und unzureichende Sicherung der Montanmitbestimmung rechtfertigt es nicht, durch eine Neuordnung des Verfahrens zur Bestellung der außerbetrieblichen Arbeitnehmervertreter in allen Unternehmen, die auch in der Zukunft der Montanmitbestimmung unterliegen, den Einfluß und die Verantwortung

der Gewerkschaften unverhältnismäßig einzuschränken. Damit wird das Modell der Montanmitbestimmung für die zukünftige Mitbestimmungsgesetzgebung in einem wesentlichen Bestandteil zerstört. Der DGB weist darauf hin, daß die wirtschaftlichen und sozialen Erfolge, die unter der Geltung der Montanmitbestimmungsgesetze erzielt wurden, ohne eine wirksame Beteiligung von verantwortungsbewußten Gewerkschaften nicht möglich gewesen wären. Der von offenkundigem Mißtrauen gegen die Gewerkschaften getragene Versuch der FDP, einen Keil zwischen die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften zu treiben und die Gewerkschaften schrittweise aus der Verantwortung zu drängen, stellt die bewährte Struktur der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Bundesrepublik ernsthaft in Frage.

4. Die im Regierungsentwurf erklärmaßen ausgeklammerte Regelung von Umgehungstatbeständen, soweit sie durch Rechtsformenwechsel möglich sind, beschwört die Gefahr herauf, daß Unternehmen sich durch Umwandlung in eine Personengesellschaft der Montanmitbestimmung entziehen. Nach den bisherigen Erfahrungen kann dies nur als Einladung an die Unternehmen gewertet werden, diesen Schritt zu vollziehen.

5. Eine Sicherung der Montanmitbestimmung und ihre praktische Handhabung ist in der gegenwärtigen politischen Situation offenbar am ehesten möglich, wenn durch die Einführung einer Öffnungsklausel in die Montanmitbestimmungsgesetze deren Anwendungsbereich durch Vereinbarungen von Unternehmen und Gewerkschaften geregelt werden kann.

Zu den einzelnen Elementen des Regierungsentwurfs nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Definition montanspezifischer Produktion

Die Übernahme der Definition montanspezifischer Produktion aus dem Mitbestimmungsfortgeltungsgesetz von 1971 dient der

Rechtsklarheit. Sinnwidrig wird jedoch einschränkend festgelegt, daß nicht alle Unternehmen mit einer solchen Produktionsstruktur der Montanmitbestimmung unterliegen sollen. Dies gilt selbst für Unternehmen, die seinerzeit namentlich im Alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 27, auf das das Montanmitbestimmungsgesetz von 1951 verweist, aufgeführt werden. Darüber hinaus wird selbst der so eingeschränkte Anwendungsbereich der Montanmitbestimmung nicht vollständig gegen Umgehungsmöglichkeiten durch unternehmensrechtliche Manipulationen und strukturellen Wandel geschützt.

Bestellung außerbetrieblicher Arbeitnehmervertreter

In der Regierungserklärung wurde die Absicht zum Ausdruck gebracht, daß die Gewerkschaftsvertreter für die Aufsichtsräte unter den Montanmitbestimmungsgesetzen von den Gewerkschaften vorgeschlagen und nach dem für die betrieblichen Arbeitnehmervertreter geltenden Verfahren gewählt werden sollen. Der Regierungsentwurf schlägt einschränkend vor, daß die Wahl eines außerbetrieblichen Arbeitnehmervertreter der Mehrheit der Stimmen der Betriebsräte bedarf, wenn von einer Spitzenorganisation nur ein Bewerber für ein Aufsichtsratsmandat vorgeschlagen wird. Diese Vorschrift würde die Wahl der außerbetrieblichen Arbeitnehmervertreter restriktiveren Anforderungen unterwerfen als die Wahl der betrieblichen Arbeitnehmervertreter. Diese Vorschrift, die durch die Regierungserklärung nicht gedeckt wird, bedeutet eine weitere Einschränkung der Verantwortung der Gewerkschaften. Sie ist im Lichte der Erfahrungen, die die Gewerkschaften mit den Wahlen der betrieblichen Arbeitnehmervertreter gesammelt haben, nicht gerechtfertigt: Im Gegensatz zu den Wahlen nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 wurde bislang keine Wahl nach den Montanmitbestimmungsgesetzen angefochten.

Wahlverfahren im Konzern

Um die geradezu widersinnigen Ergebnisse zu vermeiden, die bei Beibehaltung der

Vorschriften des Referentenentwurfs vom 22. Dezember 1980 hinsichtlich der Wahlen im Konzern hätten eintreten können, stellt der Regierungsentwurf vom 30. Januar 1981 auf dem Konzernbetriebsrat als mögliches Wahlorgan ab. Damit wird aber in Konzernen ein Druck auf die Bildung von Konzernbetriebsräten ausgeübt und insofern in das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 eingegriffen, worin die Bildung eines Konzernbetriebsrates ausdrücklich als Möglichkeit, nicht aber als Zwang vorgesehen ist. Der DGB stellt fest, daß bis auf eine Ausnahme in allen Konzernen des montanmitbestimmten Bereiches Konzernbetriebsräte nicht existieren und nach dem Willen der Beteiligten auch in der Zukunft nicht vorgesehen sind. Für die Gewerkschaften ist die Bildung eines Konzernbetriebsrates eine Frage der Zweckmäßigkeit, die stets nur unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort sinnvoll entschieden werden kann. Der Regierungsentwurf greift daher in die Regelungsbefugnis von Betriebsräten unzulässig ein. Deshalb ist erneut die Forderung zu erheben, in das Gesetz eine Öffnungsklausel aufzunehmen, die es den Gewerkschaften

und Unternehmen ermöglicht, neben dem Anwendungsbereich unter anderem auch Einzelheiten des Wahlverfahrens zwar abweichend vom Gesetz, den konkreten Verhältnissen im jeweiligen Einzelfall aber dienlicher zu regeln.

Abberufung außerbetrieblicher Arbeitnehmervertreter

Nach den Vorschlägen des Regierungsentwurfs bedürfen die außerbetrieblichen Arbeitnehmervertreter zu ihrer Wahl des Vertrauens sowohl der Spitzenorganisation, die vorschlagsberechtigt ist, als auch der Betriebsräte bzw. der Wahlmänner, die das Wahlorgan bilden. Es bedeutet eine weitere Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Gewerkschaften, wenn eine Abberufung von außerbetrieblichen Arbeitnehmervertretern von einem Beschluß der Betriebsräte bzw. der Wahlmänner, die einen solchen Beschluß nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen fassen können, abhängig gemacht wird. Diese Vorschrift wird durch die Regierungserklärung ebenfalls nicht gedeckt.